



INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen – Veröffentlichung – Stellenausschreibung – Tierseuchenausweis

8. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 7. März 2017

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über die Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 2. März 2017 wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Die Gesetze über Änderungen des Landesbedienstetengesetzes 1988, des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Mindestsicherungsgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Die Verordnungen über eine Änderung der Modellstellen-Verordnung und über die Einreihung der Modellfunktionen und Modellstellen nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 (Einreihungsplan) werden erlassen.

Der Gemeinde Eichenberg (Ankauf eines Löschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Fraxern (Ankauf eines Löschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Silbertal (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Schnepfau (Neubau eines Vereinshauses für die Feuerwehr und den Musikverein), der Gemeinde Buch (Kostenbeitrag zum Neu- und Erweiterungsbau des Kindergartens), der Marktgemeinde Lustenau (Kindergarten Brändle, Kostenbeitrag zur Sanierung), dem Interkulturellen Komitee Vorarlberg (Veranstaltung „25 Jahre - Unser aller Ländle“), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Wirtschaftsstrukturförderung, der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (Betriebsmittelzuschuss 2015), den Vorarlberger Gemeinden (Bedarfszuweisungen 2017 für Abgangsdeckungsbeiträge an den Bürgermeisterpensionsfonds), dem Jugendinformationszentrum „aha - Tipps und Infos für junge Leute“ (Vorarlberger Familienpass 2017), der Vorarlberg Milch eGen (Großinvestition zur Erweiterung der Käseproduktion), der Marktgemeinde Schruns (Wasserversorgungsanlage, BA XVI) und dem Verein CARAVAN – mobile Kulturprojekte (Veranstaltungen 2017) werden Beiträge gewährt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 199 Wohnobjekte im Ausmaß von € 17.027.900,00, Althausanierungsdarlehen für 61 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.852.200,00, Sanierungszuschüsse für 400 Wohnobjekte im Ausmaß von € 919.748,00, und sonstige Zuschüsse für 37 Wohnobjekte im Ausmaß von € 44.186,23 gewährt.

Der Weiterführung des Projektes „Informationskompetenz im Bereich Politische Bildung – ein Angebot für die außerschulische Jugendarbeit“ wird zugestimmt und ein Beitrag hierfür gewährt.

Der Feststellungsbescheid nach dem UVP-G 2000 betreffend die Errichtung der Dorfbahn Warth wird erlassen.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Feldkirch-Süd werden vergeben.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden im Gemeindegebiet Lorüns „Verkehrsorganisatorische Maßnahmen“ im Zuge der L 188, Montafoner Straße, umgesetzt.

Der Adaptierung des Verwaltungstraktes und des Festsaaes der Landesberufsschule Bregenz wird zugestimmt.

Zur Sicherstellung einer sicheren Straßeninfrastruktur für den Straßenbenützer werden auf der L 193, Faschinastraße, und der L 50, Walgaustraße, verschiedene bauliche Maßnahmen (Belagsinstandsetzungen) durchgeführt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-570-3/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 7. April 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Vorarlberger Landes-Abfallwirtschaftsplan – 3. Fortschreibung Einladung zur Stellungnahme

Die Vorarlberger Landesregierung beabsichtigt, den Abfallwirtschaftsplan fortzuschreiben. Um den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, in Verbindung mit § 10a ff des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, LGBl.Nr. 23/2006, zu entsprechen, wurde dazu eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Der Entwurf des neuen Vorarlberger Landes-Abfallwirtschaftsplanes liegt nun vom 10. März 2017 bis zum 10. April 2017 zur allgemeinen Einsicht und Stellungnahme auf. Innerhalb dieser Frist kann jedermann zum Entwurf des Vorarlberger Landes-Abfallwirtschaftsplanes Stellung nehmen.

Der Entwurf liegt zu diesem Zwecke während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen sind auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/abfallwirtschaft abrufbar.

Sie können Ihre Stellungnahme entweder mit der Post an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Abfallwirtschaft, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, oder an die E-Mail-Adresse abfallwirtschaft@vorarlberg.at übermitteln. Bitte führen Sie in Ihrer Stellungnahme Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihre Telefonnummer und falls vorhanden, Ihre Email-Adresse an. Falls Sie eine Organisation oder Institution vertreten, führen Sie bitte den Namen und eine kurze Information über Ihre Organisation oder Institution an. Wir möchten darauf hinweisen, dass die eingelangten Stellungnahmen im Internet unter www.vorarlberg.at/abfallwirtschaftsplan veröffentlicht werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Dr. Harald Dreher

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bürs

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 1815/1 und 1820, GB Bürs, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 13. März 2017 bis einschließlich 13. April 2017 zur allgemeinen Einsicht in den Städten Bludenz und Feldkirch und in den Gemeinden Bürs, Bürserberg, Frastanz, Lorüns, Nüziders, Schruns und Stallehr aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Im Juni 2013 erfolgte in der Gemeinde Mellau die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Mellau – Moos.

Mit dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz, Zahl ABB-304.11/0010, vom 25. Jänner 2017 wurden die GST-NRN 834/1 und 834/2, je Katastralgemeinde 91011 Mellau, nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet Mellau – Moos einbezogen.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 25. Jänner 2017 in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Amtsvorstand

Dipl.Ing. Walter Vögel

Veröffentlichung

des Stichtages für das Auswahlverfahren für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten LE 2020

Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (kurz: Programm LE 2020) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert. Das Programm ist ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist die Aufnahme von Projektförderungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, 5 % der Gesamtmittel sind dafür vorgesehen. In Vorarlberg sind für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten rund 8 Millionen Euro für die gesamte Förderperiode vorgesehen. Die Antragstellung erfolgt geblockt, wobei zumindest zwei Auswahlverfahren – gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode – durchgeführt werden.

Fünf unterschiedliche Fördergegenstände wurden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten definiert:

1. Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
 - a) Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung
 - b) psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

- c) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren), einschließlich bedarfsgerechte Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
 - d) Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen
2. Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste
 3. Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u.ä.)
 4. Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (z.B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen
 5. Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetscherdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden.

Die bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Prüfung wird von der für LE 2020-Förderungen zuständigen Agrarbezirksbehörde abgewickelt, für die fachliche Prüfung werden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten Experten der Abteilung IVa (Gesellschaft, Soziales und Integration) hinzugezogen. Speziell für diese Vorhabensart ist eine Kommission einzurichten, die letztlich über die Förderung zu entscheiden hat.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ beschrieben.

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/auswahlkriterien.html

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html

Die Agrarbezirksbehörde, als für das Land Vorarlberg bis zum 31. März 2017 zuständige bewilligende Stelle für die Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den 23. Mai 2017 als Termin bekannt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen die Abteilung für Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) gerne zur Verfügung (gesellschaft-soziales@vorarlberg.at)

Einreich- und Bewilligungsstelle:
 Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum
 Josef-Huter-Straße 35
 A-6901 Bregenz
 T +43 5574 511 41005
 F +43 5574 511 941095
www.vorarlberg.at/abb
agrarbehoerde@vorarlberg.at

Der Amtsvorstand
 Dipl.-Ing. Walter Vögel

Tierseuchenausweis


Berichtsmonat: Februar 2017
über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Paratuberkulose	Egg	1
Summe:		1
Amerikan. Faulbrut	Lustenau	1
	Schwarzach	1
	Wolfurt	1
	Hittisau	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
Summe:		7
Hochpathogene Geflügelpest	Hard	1
	Hard	1
	Fußach	1
	Höchst	1
	Hard	1
	Gaißau	1
	Lauterach	1
	Höchst	1
Summe:		8

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Norbert Greber

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>